

# Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

Nr. 1

Berlin, den 28. Januar

2015

	Inhalt	Seite
<b>I.</b>	<b>Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsbestimmungen</b>	
	Rechtsverordnung über die Erhebung von Gebühren bei Inanspruchnahme von Leistungen des Kirchlichen Rechnungshofes ... (Rechnungshofgebührenordnung – KRHGebO) vom 12. Dezember 2014	3
	Richtlinie für die Vergabe von Mitteln aus dem Verwaltungsämterfonds vom 21. Oktober 2014	4
<b>II.</b>	<b>Bekanntmachungen</b>	
	Beauftragung von Oberkonsistorialrätin Anke Poersch zur Wahrnehmung der Aufgaben als Behördenleiterin	5
	Berufung von Oberkirchenrat Dr. Jörg Antoine zum Präsidenten des Konsistoriums	5
	Berufung von Konventual-Studiendirektor Dr. Christian Stäblein zum Propst des Konsistoriums	5
	Urkunde über die Aufhebung des Evangelischen Gemeindeverbandes Diakoniestation Zehlendorf-West, Evangelischer Kirchenkreis Teltow-Zehlendorf	5
	Urkunde über die Änderung des Namens der Kirchengemeinde Teupitz, Evangelischer Kirchenkreis Zossen-Fläming	6
	Urkunde über die dauernde Verbindung der Kirchengemeinden Boberow, Dallmin, Dargardt, Deibow, Garlin, Groß Warnow, Kribbe, Mankmuß, Milow, Pinnow, Pröttlin, Reckenzin, Sargleben, Seetz und der Evangelischen Kirchengemeinde Mellen-Rambow, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Prignitz, zu einem Pfarrsprengel	6
	Urkunde über die Errichtung einer Kreispfarrstelle zur besonderen Verfügung im Evangelischen Kirchenkreis Teltow-Zehlendorf	6
	Urkunde über die Errichtung einer (1.) Kreispfarrstelle zur besonderen Verfügung im Evangelischen Kirchenkreis Neukölln	7
	Urkunde über die Errichtung einer (2.) Kreispfarrstelle zur besonderen Verfügung im Evangelischen Kirchenkreis Neukölln	7
	Urkunde über die Errichtung einer (3.) Kreispfarrstelle zur besonderen Verfügung im Evangelischen Kirchenkreis Neukölln	7
	Urkunde über die Errichtung einer (4.) Kreispfarrstelle zur besonderen Verfügung im Evangelischen Kirchenkreis Neukölln	8
	Urkunde über die Errichtung einer (4.) Kreispfarrstelle für Seelsorge im Krankenhaus im Evangelischen Kirchenkreis Oderland Spree	8
	Urkunde über die Errichtung einer (2.) Kreispfarrstelle für Seelsorge im Krankenhaus im Evangelischen Kirchenkreis Prignitz	8
	Urkunde über die Errichtung einer Kreispfarrstelle zur besonderen Verfügung im Kirchenkreis Steglitz	9
	Urkunde über die Feststellung des Namens der Evangelischen Lazarus-Anstaltskirchengemeinde	9
	Gemeindeordnung für die Evangelische Lazarus-Anstaltskirchengemeinde	9
	Satzung der Stiftung „Kirche und Kultur im Alten Dorf“	10
	1. Satzung zur Änderung der Satzung des Evangelischen Kirchenkreisverbandes Eberswalde vom 23. April 2002 vom 15. September 2014	12
	Genehmigung von neuen Kirchensiegeln	13
	Außergeltungsetzung von Kirchensiegeln	13
	Bewerbungen um die Berufung in den Entsendungsdienst	13

### III. Stellenausschreibungen

Ausschreibung von Pfarrstellen .....	14
Erneute Ausschreibung von Pfarrstellen .....	16
Ausschreibung von Kirchenmusikstellen .....	17
Ausschreibung mehrerer Stellen beim Kirchlichen Rechnungshof .....	19

### IV. Personalnachrichten

### V. Mitteilungen

Rundschreiben im zweiten Halbjahr 2014 .....	23
Auslandsdienst in Hongkong/China .....	23
Vorstandsvorsitz des Pfarrvereins Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz e.V. (Verein Evangelischer Pfarrerinnen und Pfarrer in Berlin-Brandenburg und der schlesischen Oberlausitz e.V.) .....	23

# I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsbestimmungen

## Rechtsverordnung über die Erhebung von Gebühren bei Inanspruchnahme von Leistungen des Kirchlichen Rechnungshofes (Rechnungshofgebührenordnung – KRHGebO)

Vom 12. Dezember 2014

Die Kirchenleitung hat mit Zustimmung des Ständigen Haushaltsausschusses der Landessynode aufgrund von § 21 Abs. 2 des Rechnungsprüfungsgesetzes vom 26. Oktober 2013 (KABL. S. 239) die folgende Rechtsverordnung erlassen:

### § 1

#### Gebührenerhebung

(1) Für die Tätigkeit des Kirchlichen Rechnungshofes werden Gebühren nach Maßgabe dieser Rechtsverordnung erhoben.

(2) Gebührenschuldner ist die geprüfte Einrichtung im Sinne des Rechnungsprüfungsgesetzes. Bei Auftragsprüfungen ist der Auftraggeber Gebührenschuldner. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### § 2

#### Grundsätze für Gebühren

(1) Gebühren sind Geldleistungen, die als Gegenleistung für eine individuell zurechenbare Leistung des Kirchlichen Rechnungshofes erhoben werden.

(2) Zwischen der Höhe der Gebühr einerseits und der Bedeutung, dem wirtschaftlichen Wert oder dem sonstigen Nutzen der Leistung des Kirchlichen Rechnungshofes andererseits hat ein angemessenes Verhältnis zu bestehen (Äquivalenzprinzip). Die Gebühren sollen so bemessen werden, dass die mit der Leistungserbringung verbundenen Kosten des Kirchlichen Rechnungshofes gedeckt werden (Kostendeckungsprinzip), sie dürfen jedoch den voraussichtlichen Aufwand nicht überschreiten (Kostenüberschreitungsverbot).

(3) Kosten im Sinne von Absatz 2 Satz 2 sind die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen, zur Erbringung der Leistung erforderlichen Kosten des Kirchlichen Rechnungshofes einschließlich der anteilig auf die Leistung entfallenden Leitungs- und sonstigen Gemeinkosten. Dazu gehören auch Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen, Abschreibungen, die nach der mutmaßlichen Nutzungsdauer oder Leistungsmenge gleichmäßig zu bemessen sind, rechtlich gebotene Rückstellungen und Rücklagen sowie eine angemessene Verzinsung des aufgewandten Kapitals. Abschreibungen und Verzinsung sind auf der Grundlage von Anschaffungs-, Herstellungs- oder Wiederherstellungskosten zu berechnen.

### § 3

#### Entstehung, Festsetzung, Verjährung

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Beginn der Leistungserbringung durch den Kirchlichen Rechnungshof. Die Festsetzung erfolgt im Rahmen des Prüfungsverfahrens. Die Gebühr ist sodann sofort fällig.

(2) Die Festsetzung sowie ihre Aufhebung oder Änderung ist nicht mehr zulässig, wenn die Festsetzungsfrist abgelaufen ist. Die Festsetzungsfrist beträgt vier Jahre. Sie beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Gebührenanspruch entstanden ist.

(3) Die Ansprüche auf Zahlung von Gebühren und Auslagen verjähren in fünf Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch fällig geworden ist.

(4) Der Kirchliche Rechnungshof kann von der Festsetzung einer Gebühr absehen, wenn die Festsetzung der Gebühr im Einzelfall unbillig wäre.

(5) Die Gebühr entsteht auch, wenn die Leistungserbringung aus Gründen, die der Gebührenschuldner zu vertreten hat, nicht vollendet wird.

### § 4

#### Gebührenzuordnung

(1) Für jede Prüfung, die unter die Rahmenprüfung (§ 12 Rechnungsprüfungsgesetz) fällt, wird eine Gebühr nach § 6 erhoben.

(2) Für alle anderen Tätigkeiten wird eine Gebühr nach § 5 erhoben.

### § 5

#### Tagessatzgebühr, Auslagen

(1) Die Tagessatzgebühr ist eine Gebühr, bei der der Betrag des Tagessatzes mit der Zahl der erforderlichen Tage multipliziert wird.

(2) Die Anzahl der Tagessätze legt der Kirchliche Rechnungshof vor Beginn seiner Tätigkeit auf Grundlage seiner Planung der Prüfung nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung des Umfangs und der Schwierigkeit der Tätigkeit fest. Kleinste Tagessatzeinheit ist ein halber Tagessatz. Die Anzahl der Tagessätze kann nachträglich erhöht werden, wenn im Laufe der Prüfung Umstände zu Tage treten, die bei Festsetzung der Anzahl der Tagessätze mangels Kenntnis nicht berücksichtigt werden konnten. Dies ist dem Gebührenschuldner mitzuteilen und in der Gebührenanforderung schriftlich zu begründen.

(3) Der Tagessatz beträgt 500,00 Euro.

(4) Reisekosten, die nicht bereits nach § 2 Abs. 2 und 3 in die Gebühr einbezogen sind, werden als Auslagen gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe erhoben.

(5) Abweichend von Absatz 4 kann im Falle des § 3 Abs. 4 von der Erhebung der Auslagen abgesehen werden.

### § 6

#### Rahmenprüfungsgebühr

(1) Die Rahmenprüfungsgebühr beträgt 500,00 EUR.

(2) Eine Erhebung von Auslagen neben der Gebühr nach Absatz 1 ist nicht zulässig.

### § 7

#### Entgelte

(1) Vertraglich vereinbarte Entgelte über Tätigkeiten und Leistungen des Kirchlichen Rechnungshofes sollen nach den Grundsätzen des § 2 kalkuliert und vereinbart werden. Auslagen sind zu erstatten, soweit sie in der Kalkulation nicht oder nicht in entsprechender Höhe enthalten sind.

(2) Ein vertraglich vereinbartes Entgelt gilt als Nettoentgelt. Soweit die Leistungen des Kirchlichen Rechnungshofes der Umsatzsteuer zu unterwerfen sind und diese erhoben wird, ist zu vereinbaren, dass der Entgeltschuldner auch diese zu entrichten hat.

### § 8

#### Überprüfung

Die Gebühren und Kalkulationen sind spätestens alle drei Jahre zu überprüfen.

§ 9  
Inkrafttreten

(1) Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens vereinbarten individuellen Prüfungsgebühren und Entgelte bleiben bestehen.

Berlin, den 12. Dezember 2014

Kirchenleitung  
Dr. Markus D r ö g e

\*

**Richtlinie für die Vergabe von Mitteln  
aus dem Verwaltungsfonds**

**Vom 21. Oktober 2014**

Das Kollegium des Konsistoriums der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz hat mit Zustimmung des Ständigen Haushaltsausschusses folgende Richtlinie beschlossen:

§ 1  
Anwendungsbereich

Die Richtlinie regelt das Verfahren der Vergabeentscheidung über Mittel aus dem Verwaltungsfonds nach dem Kirchengesetz über den Verwaltungsfonds vom 5. April 2014 (KABl. S. 74).

§ 2  
Höchstbetrag

Die Summe aller bewilligten Anträge soll 500.000 Euro im Kalenderjahr nicht überschreiten. Der auf jedes KVA entfallende Anteil der Mittel aus dem Verwaltungsfonds soll für jedes KVA 150.000 EUR nicht überschreiten.

§ 3  
Antragstellung

Die Anträge sind schriftlich mit den in § 2 Abs. 1 des Kirchengesetzes über den Verwaltungsfonds enthaltenen Angaben beim Konsistorium einzureichen.

§ 4  
Entscheidung

(1) Über die Anträge wird in der Reihenfolge ihres Eingangs entschieden.

(2) Bei einer Bewilligung können bis zu 75% der Kosten der beantragten Maßnahme übernommen werden. In besonderen Fällen, insbesondere wenn die Ergebnisse der beantragten Maßnahme auch unmittelbar für andere Kirchliche Verwaltungsämter Wirkung entfalten, können bis zu 100% der Kosten der beantragten Maßnahme übernommen werden.

§ 5  
Maßgaben

(1) Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

(2) Die Bewilligung erfolgt unter der Voraussetzung, dass die Gesamtfinanzierung der geförderten Maßnahme gesichert ist.

(3) Die bewilligten Mittel dürfen nur dem Zweck entsprechend verwendet werden.

§ 6  
Leistungsdaten

(1) Die in § 2 Abs. 4 des Kirchengesetzes über den Verwaltungsfonds genannten wesentlichen Leistungsdaten sind die folgenden:

- a) Vollzeit-Äquivalente (VZÄ) für Amtsleitung (einschließlich Stellvertretung)
- b) VZÄ für Abteilungs-, Sachbereichsleitung
- c) VZÄ für Sekretariat und allgemeine Verwaltung (Archiv o.ä.)
- d) Anzahl der beruflichen Mitarbeitenden
- e) Anzahl der VZÄ (nur Sachbearbeitung und, die für die erbrachten Leistungen für Kirchengemeinden, Kirchenkreise und andere kirchliche Körperschaften zur Verfügung stehen, bezogen auf die Bereiche
  - aa) Haushalt (einschließlich Sonderhaushalte: Kita, Friedhöfe, andere; ohne Vermögensverwaltung)
  - bb) Vermögensverwaltung
  - cc) Personal
  - dd) Meldewesen
  - ee) Kita (ohne Haushalts-, Immobilien- und Personalangelegenheiten)
  - ff) Immobilien
  - gg) Bau
  - hh) Friedhöfe (ohne Haushalts-, Immobilien- und Personalangelegenheiten)
- ii) Bestehen von gravierenden Abweichungen gegenüber dem Leistungskatalog, der Anlage zum VÄG ist
- f) Fallzahlen/Mengen bezogen auf die Kriterien ...
  - aa) Haushalt:
    - (1) Höhe der Finanzanteile der vom KVA zu betreuenden KG und KK nach § 2 Abs. 4 FinG
    - (2) Anzahl der vom KVA zu betreuenden KG mit weniger als 2000 Gemeindegliedern
  - bb) Personal:
    - (1) Personalfälle privatrechtlicher Bereich insgesamt (ohne drittfINANZIerte Projekte, inkl. Kitas, inkl. Friedhöfe)
    - (2) Personalfälle privatrechtlicher Bereich insgesamt (ohne drittfINANZIerte Projekte, ohne Kitas, ohne Friedhöfe)
      - (a) davon (Personalfälle privatrechtlicher Bereich insgesamt, ohne drittfINANZIerte Projekte, ohne Kitas, ohne Friedhöfe) befristet
      - (b) davon (s.o.) geringfügig Beschäftigte
      - (c) davon (s.o.) mit unständigen Bezügen
      - (d) davon (s.o.) andere besondere Beschäftigungsverhältnisse
    - (3) Personalfälle öffentlich-rechtlicher Bereich
    - (4) Anzahl der bearbeiteten Ehrenamts- und Übungsleiterpauschalen
  - cc) Meldewesen: Anzahl der Gemeindeglieder der betreuten Kirchengemeinden
  - dd) Kita
    - (1) Anzahl der Kitas
    - (2) Anzahl der Kitaplätze
  - ee) Immobilien:
    - (1) Anzahl der Kirchen und Kapellen
    - (2) Anzahl der Pfarrdienstwohnungen
    - (3) Anzahl der sonst. gemeindlich genutzten Immobilien-einheiten (insb. Gemeindehäuser)

- (4) Anzahl sonstiger Immobilieneinheiten (z.B. vermietete Wohnungen/ Häuser)
- ff) Friedhöfe:
- (1) Anzahl der Friedhöfe, bei denen die Friedhofsverwaltung in eigener Verwaltung durch berufliche Mitarbeitende (nicht Pfarrer) der Kirchengemeinde ausgeführt wird
- (2) Anzahl der Friedhöfe ohne Friedhofsverwaltung mit beruflich Beschäftigten
- g) Personalkosten in EUR insgesamt des Amtes (einschließl. Leistungen für Dritte)
- h) VZÄ des Amtes (einschl. Leistungen für Dritte)
- (2) Der Antragsteller stellt dem in § 2 Abs. 3 des Kirchengesetzes über den Verwaltungsämterfonds genannten Gremium von den in Absatz 1 genannten Leistungsdaten die auf den Antrag bezogenen zur Verfügung.

§ 7  
Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am 1. Oktober 2014 in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 2019 außer Kraft.

Berlin, den 21. Oktober 2014

Evangelische Kirche  
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz  
– Konsistorium –

(L. S.)

S e e l e m a n n

## II. Bekanntmachungen

### Beauftragung von Oberkonsistorialrätin Anke Poersch zur Wahrnehmung der Aufgaben als Behördenleiterin

Die Kirchenleitung hat mit Beschluss vom 12. Dezember 2014 Frau Oberkonsistorialrätin Anke Poersch für die Zeit vom 1. März 2015 bis zum Ablauf des 30. April 2015 mit der Wahrnehmung der Aufgaben der Präsidentin des Konsistoriums als Behördenleiterin beauftragt. Frau Oberkonsistorialrätin Poersch ist bevollmächtigt, die Landeskirche in dieser Zeit entsprechend Artikel 86 der Grundordnung gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

Berlin, den 12. Dezember 2014

Kirchenleitung

Dr. Markus D r ö g e

\*

### Berufung von Oberkirchenrat Dr. Jörg Antoine zum Präsidenten des Konsistoriums

Oberkirchenrat Dr. Jörg Antoine wird aufgrund der Wahl der Landessynode vom 14. November 2014 zum 1. Mai 2015 unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit für eine Amtszeit von 10 Jahren zum Präsidenten des Konsistoriums berufen.

Berlin, den 12. Dezember 2014

Kirchenleitung

Dr. Markus D r ö g e

\*

### Berufung von Konventual-Studiendirektor Dr. Christian Stäblein zum Propst des Konsistoriums

Konventual-Studiendirektor Dr. Christian Stäblein wird aufgrund der Wahl der Landessynode vom 14. November 2014 zum 15. August 2015 unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit für eine Amtszeit von 10 Jahren zum Propst des Konsistoriums berufen.

Berlin, den 12. Dezember 2014

Kirchenleitung

Dr. Markus D r ö g e

### U r k u n d e

#### über die Aufhebung des Evangelischen Gemeindeverbandes Diakoniestation Zehlendorf-West, Evangelischer Kirchenkreis Teltow-Zehlendorf

Nach Anhörung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 34 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABl.-EKiBB S. 159, ABl.-EKsOL 3/2003 S. 7) beschlossen:

§ 1

Der Evangelische Gemeindeverband Diakoniestation Zehlendorf-West, errichtet durch Urkunde des Konsistoriums vom 25. Januar 1990 zum 1. Februar 1990, wird aufgehoben.

§ 2

Die Ernst-Moritz-Arndt-Kirchengemeinde, die Kirchengemeinde Nikolassee, die Kirchengemeinde Schlachtensee und die Kirchengemeinde Wannsee sind Rechtsnachfolger des aufgehobenen Verbands. Sollte eine Vermögensauseinandersetzung erforderlich sein, regeln die in Satz 1 genannten Kirchengemeinden dies untereinander.

§ 3

Diese Urkunde tritt am 1. Dezember 2014 in Kraft.

Berlin, den 25. November 2014

Az.: 3622-16.00:10A

Evangelische Kirche  
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz  
– Konsistorium –

(L. S.)

S e e l e m a n n

**U r k u n d e**

**über die Änderung des Namens  
der Kirchengemeinde Teupitz,  
Evangelischer Kirchenkreis Zossen-Fläming**

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 12 Abs. 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABL-EKiBB S. 159, ABl.-EKsOL 3/ 2003 S. 7) beschlossen:

§ 1

Der Name der Kirchengemeinde Teupitz, Evangelischer Kirchenkreis Zossen-Fläming, wird geändert in „Evangelische Kirchengemeinde Teupitz“.

§ 2

Diese Urkunde tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Berlin, den 2. Dezember 2014  
Az.: 1000-01:86/048-48.01

Evangelische Kirche  
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz  
– Konsistorium –

(L. S.)

S e e l e m a n n

\*

**U r k u n d e**

**über die dauernde Verbindung  
der Kirchengemeinden Boberow, Dallmin, Dargardt,  
Deibow, Garlin, Groß Warnow, Kribbe, Mankmuß,  
Milow, Pinnow, Pröttlin, Reckenzin, Sargleben, Seetz  
und der Evangelischen Kirchengemeinde Mellen-Rambow,  
sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Prignitz,  
zu einem Pfarrsprengel**

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 33 Abs. 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABL-EKiBB S. 159, ABl.-EKsOL 3/2003 S. 7) beschlossen:

§ 1

Die Kirchengemeinde Boberow, die Kirchengemeinde Dallmin, die Kirchengemeinde Dargardt, die Kirchengemeinde Deibow, die Kirchengemeinde Garlin, die Kirchengemeinde Groß Warnow, die Kirchengemeinde Kribbe, die Kirchengemeinde Mankmuß, die Kirchengemeinde Milow, die Kirchengemeinde Pinnow, die Kirchengemeinde Pröttlin, die Kirchengemeinde Reckenzin, die Kirchengemeinde Sargleben, die Kirchengemeinde Seetz und die Evangelische Kirchengemeinde Mellen-Rambow, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Prignitz, werden dauernd zum Pfarrsprengel Westprignitz verbunden.

§ 2

Die bisherige Verbindung der Kirchengemeinden Boberow, Mankmuß und der Evangelischen Kirchengemeinde Mellen-Rambow zum Pfarrsprengel Boberow wird aufgehoben. Die bisherige Verbindung der Kirchengemeinden Dargardt, Garlin, Sargleben und Seetz zum Pfarrsprengel Garlin wird aufgehoben. Die bisherige Verbindung der Kirchengemeinden Dallmin, Groß Warnow, Kribbe, Pinnow und Reckenzin zum Pfarrsprengel Groß Warnow wird aufgehoben. Die bisherige Verbindung der Kirchengemeinden Deibow, Milow und Pröttlin zum Pfarrsprengel Pröttlin wird aufgehoben.

§ 3

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinden des bisherigen Pfarrsprengels Boberow, die Pfarrstelle der Kirchengemeinden des bisherigen Pfarrsprengels Garlin, die zwei Pfarrstellen des bisherigen Pfarrsprengels Groß Warnow und die Pfarrstelle des bisherigen Pfarrsprengels Pröttlin werden auf die Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Westprignitz übertragen.

§ 4

Diese Urkunde tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Berlin, den 22. Dezember 2014  
Az.: 1020-0:81/000-20.00

Evangelische Kirche  
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz  
– Konsistorium –

(L. S.)

S e e l e m a n n

\*

**U r k u n d e**

**über die Errichtung einer Kreispfarrstelle  
zur besonderen Verfügung  
im Evangelischen Kirchenkreis Teltow-Zehlendorf**

Aufgrund von Artikel 61 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABL-EKiBB S. 159, ABl.-EKsOL 2003/3) hat die Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Teltow-Zehlendorf am 22.03.2014 beschlossen:

§ 1

Im Evangelischen Kirchenkreis Teltow-Zehlendorf wird eine Kreispfarrstelle zur besonderen Verfügung errichtet.

## § 2

Die Urkunde tritt vorbehaltlich der Genehmigung durch das Konsistorium am 1. Dezember 2014 in Kraft.

Berlin, den 1. November 2014

Kreissynode des  
Evangelischen Kirchenkreises Teltow-Zehlendorf  
Der Präses

Felix B a r c k h a u s e n

Kirchenaufsichtlich genehmigt.

Berlin, den 24.11. 2014  
Az.: 2029-05:10/487/01)

Evangelische Kirche  
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz  
– Konsistorium –

(L. S.)

S e e l e m a n n

\*

## U r k u n d e

**über die Errichtung einer (1.) Kreisfarrstelle zur besonderen Verfügung im Evangelischen Kirchenkreis Neukölln**

Aufgrund von Artikel 61 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABl. EKIBB S. 159, Abl. EKsOL 2003/3) hat die Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Neukölln am 17./18. Oktober 2014 beschlossen:

## § 1

Im Evangelischen Kirchenkreis Neukölln wird eine (1.) Kreisfarrstelle zur besonderen Verfügung errichtet.

## § 2

Die Urkunde tritt vorbehaltlich der Genehmigung durch das Konsistorium am 1. Januar 2015 in Kraft.

Berlin, den 21. November 2014

Kreissynode des  
Evangelischen Kirchenkreises Neukölln  
Die Präses

Bä r b e l S c h o o l m a n n

Kirchenaufsichtlich genehmigt.

Berlin, den 10. Dezember 2014  
Az.: 2029-05:14/487/01

Evangelische Kirche  
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz  
– Konsistorium –

(L. S.)

S e e l e m a n n

## U r k u n d e

**über die Errichtung einer (2.) Kreisfarrstelle zur besonderen Verfügung im Evangelischen Kirchenkreis Neukölln**

Aufgrund von Artikel 61 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABl. EKIBB S. 159, Abl. EKsOL 2003/3) hat die Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Neukölln am 17./18. Oktober 2014 beschlossen:

## § 1

Im Evangelischen Kirchenkreis Neukölln wird eine (2.) Kreisfarrstelle zur besonderen Verfügung errichtet.

## § 2

Die Urkunde tritt vorbehaltlich der Genehmigung durch das Konsistorium am 1. Januar 2015 in Kraft.

Berlin, den 21. November 2014

Kreissynode des  
Evangelischen Kirchenkreises Neukölln  
Die Präses

Bä r b e l S c h o o l m a n n

Kirchenaufsichtlich genehmigt.

Berlin, den 10. Dezember 2014  
Az.: 2029-05:14/487/02

Evangelische Kirche  
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz  
– Konsistorium –

(L. S.)

S e e l e m a n n

\*

## U r k u n d e

**über die Errichtung einer (3.) Kreisfarrstelle zur besonderen Verfügung im Evangelischen Kirchenkreis Neukölln**

Aufgrund von Artikel 61 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABl. EKIBB S. 159, Abl. EKsOL 2003/3) hat die Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Neukölln am 17./18. Oktober 2014 beschlossen:

## § 1

Im Evangelischen Kirchenkreis Neukölln wird eine (3.) Kreisfarrstelle zur besonderen Verfügung errichtet.

§ 2

Die Urkunde tritt vorbehaltlich der Genehmigung durch das Konsistorium am 1. Januar 2015 in Kraft.

Berlin, den 21. November 2014

Kreissynode des  
Evangelischen Kirchenkreises Neukölln  
Die Präses

Bärbel S c h o o l m a n n

Kirchenaufsichtlich genehmigt.

Berlin, den 10. Dezember 2014

Az.: 2029-05:14/487/03

Evangelische Kirche  
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz  
– Konsistorium –

(L. S.)

S e e l e m a n n

\*

**U r k u n d e**

**über die Errichtung einer (4.) Kreispfarrstelle zur besonderen Verfügung im Evangelischen Kirchenkreis Neukölln**

Aufgrund von Artikel 61 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABl. EKIBB S. 159, Abl. EKsOL 2003/3) hat die Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Neukölln am 17./18. Oktober 2014 beschlossen:

§ 1

Im Evangelischen Kirchenkreis Neukölln wird eine (4.) Kreispfarrstelle zur besonderen Verfügung errichtet.

§ 2

Die Urkunde tritt vorbehaltlich der Genehmigung durch das Konsistorium am 1. Januar 2015 in Kraft.

Berlin, den 21. November 2014

Kreissynode des  
Evangelischen Kirchenkreises Neukölln  
Die Präses

Bärbel S c h o o l m a n n

Kirchenaufsichtlich genehmigt.

Berlin, den 10. Dezember 2014

Az.: 2029-05:14/487/04

Evangelische Kirche  
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz  
– Konsistorium –

(L. S.)

S e e l e m a n n

**U r k u n d e**

**über die Errichtung einer (4.) Kreispfarrstelle für Seelsorge im Krankenhaus im Evangelischen Kirchenkreises Oderland-Spree**

Aufgrund von Artikel 61 in Verbindung mit Artikel 49 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABl. EKIBB S. 159, Abl. EKsOL 2003/3) hat der Kreiskirchenrat des Evangelischen Kirchenkreises Oderland-Spree am 8. November 2014 beschlossen:

§ 1

Im Evangelischen Kirchenkreis Oderland-Spree wird eine (4.) Kreispfarrstelle für Seelsorge im Krankenhaus errichtet.

§ 2

Die Urkunde tritt vorbehaltlich der Genehmigung durch das Konsistorium am 1. Januar 2015 in Kraft

Frankfurt (Oder), den 8. November 2014

Kreissynode des  
Kirchenkreises Oderland-Spree  
Der Präses

Rolf L i n d e m a n n

Kirchenaufsichtlich genehmigt.

Berlin, den 10. Dezember 2014

Az.: 2029-05:49/200/04

Evangelische Kirche  
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz  
– Konsistorium –

(L. S.)

S e e l e m a n n

\*

**U r k u n d e**

**über die Errichtung einer (2.) Kreispfarrstelle für Seelsorge im Krankenhaus im Evangelischen Kirchenkreis Prignitz**

Aufgrund von Artikel 61 in Verbindung mit Artikel 49 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABl. EKIBB S. 159, Abl. EKsOL 2003/3) hat der Kreiskirchenrat des Evangelischen Kirchenkreises Prignitz am 17. Dezember 2014 beschlossen:

§ 1

Im Evangelischen Kirchenkreis Prignitz wird eine (2.) Kreispfarrstelle für Seelsorge im Krankenhaus errichtet.



## § 2

Die Urkunde tritt vorbehaltlich der Genehmigung durch das Konsistorium am 1. Februar 2015 in Kraft.

Berlin, den 17. Dezember 2014

Kreiskirchenrat des  
Evangelischen Kirchenkreises Prignitz  
Der Vorsitzende

Oliver G ü n t h e r

Kirchenaufsichtlich genehmigt.

Berlin, den 6. Januar 2015  
Az.: 2029-5(81/200/02)

Evangelische Kirche  
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz  
– Konsistorium –

(L. S.)

S e e l e m a n n

\*

### Urkunde

#### über die Errichtung einer Kreisfarrstelle zur besonderen Verfügung im Kirchenkreis Steglitz

Aufgrund von Artikel 61 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABL. EKIBB S. 159, Abl. EKsOL 2003/3) hat die Kreissynode des Kirchenkreises Steglitz am 21. November 2014 beschlossen:

## § 1

Im Kirchenkreis Steglitz wird eine Kreisfarrstelle zur besonderen Verfügung errichtet.

## § 2

Die Urkunde tritt vorbehaltlich der Genehmigung durch das Konsistorium am 1. Februar 2015 in Kraft.

Berlin, den 17. Dezember 2014

Kreissynode des  
Kirchenkreises Steglitz  
Der Präses

Wolfgang R ö c k e

Kirchenaufsichtlich genehmigt.

Berlin, den 6. Januar 2015  
Az.: 2029-5(12/487/01)

Evangelische Kirche  
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz  
– Konsistorium –

(L. S.)

S e e l e m a n n

### U r k u n d e

#### über die Feststellung des Namens der Evangelischen Lazarus-Anstaltskirchengemeinde

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von § 9 des Anstaltskirchengemeindegengesetzes vom 16. November 2002 (KABL.-EKiBB S. 180), erstreckt auf das Gebiet der ehemaligen EKsOL durch 2. RVerleihG vom 24. April 2004 (KABL. S. 88) beschlossen:

## § 1

Für die in der Stiftung „Lazarus-Diakonie Berlin“ bestehenden Anstaltskirchengemeinde wird als amtliche Bezeichnung „Evangelische Lazarus-Anstaltskirchengemeinde“ festgelegt.

## § 2

Diese Urkunde tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Berlin, den 2. Dezember 2014  
Az.: 1006-00:39/052

Evangelische Kirche  
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz  
– Konsistorium –

(L. S.)

S e e l e m a n n

\*

#### Gemeindeordnung für die Evangelische Lazarus-Anstaltskirchengemeinde

1. Die Evangelische Lazarus-Anstaltskirchengemeinde der rechtsfähigen kirchlichen Stiftung des bürgerlichen Rechts „Lazarus-Diakonie Berlin“ ist Anstaltskirchengemeinde gemäß Anstaltskirchengemeindegengesetz der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (EKBO) vom 16. November 2002. Mit der Pflege des kirchlichen Lebens trägt sie der Stiftungssatzung entsprechend zur Erfüllung des Stiftungszwecks bei: „Insbesondere kirchlicher und geistlicher Arbeit sowie schwachen, armen, kranken und alten Menschen fühlt sich die Stiftung verpflichtet“ (Satzung § 2).
2. Die Evangelische Lazarus-Anstaltskirchengemeinde ist eine Kirchengemeinde des Evangelischen Kirchenkreises Berlin Nord-Ost.
3. Glieder der Evangelischen Lazarus-Anstaltskirchengemeinde sind die evangelischen Bewohnerinnen und Bewohner der Häuser und Einrichtungen am Standort 13355 Berlin, Bernauer Straße 115–118, sofern sie der Landeskirche angehören, sowie die Glieder der Landeskirche, die mit der Stiftung „Lazarus-Diakonie Berlin“ und seiner Diakonissenschwesternschaft sowie der Diakoniegemeinschaft verbunden sind und dies durch Umgemeindung bekunden.

4. Gemeindegemeinderat / Schwesternrat
- 4.1 Der Schwesternrat der Lazarus-Diakonissenschwesternschaft nimmt die Rechte und Pflichten eines Gemeindegemeinderats für die Belange der Anstaltskirchengemeinde wahr. Der Schwesternrat besteht aus drei bis fünf Diakonissen, deren Amtszeit sechs Jahre beträgt. Die Oberin / Leitende Schwester sowie die Vorsteherin oder der Vorsteher gehören qua Amt dem Schwesternrat an. Es können bis zu zwei Mitglieder der Lazarus-Diakoniegemeinschaft, die Gemeindeglieder der Evangelischen Lazarus-Anstaltskirchengemeinde sind, vom Schwesternrat kooperiert werden. Der Schwesternrat wählt aus seiner Mitte eine oder einen Vorsitzenden und eine Schriftführerin oder einen Schriftführer. Die Wahlen für den Schwesternrat sind nicht an den Turnus der kirchlichen Ältestenwahl gebunden. Der Schwesternrat tagt zweimonatlich sowie nach Bedarf.
- 4.2 Beschlüsse des Schwesternrates mit finanziellen Auswirkungen treten erst in Kraft, wenn der Vorstand oder das Kuratorium der Stiftung „Lazarus-Diakonie Berlin“ zugestimmt haben. Dies gilt ebenso für Beschlüsse, die Belange der Stiftung „Lazarus-Diakonie Berlin“ betreffen.
- 4.3 Schwesternrat und Vorstand der Stiftung suchen den gegenseitigen Austausch und kommen bei Bedarf zu einer gemeinsamen Sitzung zusammen. In gleicher Weise können Schwesternrat und Vorsitzende oder Vorsitzender des Kuratoriums das vertrauensvolle Gespräch führen.
- 4.4 Die Artikel 27 und 28 der Grundordnung finden keine Anwendung.
5. Pfarrstelle / Vorsteherin oder Vorsteher
- 5.1 Die Pfarrstellenbesetzung geschieht im Zusammenwirken von Kuratorium der Stiftung und Konsistorium unter Berücksichtigung des Pfarrstellenbesetzungsrechts.
- 5.2 Für die Dauer des Übertragungszeitraums der (1.) Pfarrstelle der Evangelischen Lazarus-Anstaltskirchengemeinde beruft das Kuratorium der Stiftung „Lazarus-Diakonie Berlin“ die Pfarrerin oder den Pfarrer als Vorsteherin oder als Vorsteher der Stiftung. Als Vorsteherin oder Vorsteher ist sie oder er zugleich die theologische Leiterin oder der theologische Leiter der Stiftung sowie Vorsitzende oder Vorsitzender des Vorstands.
- 5.3 Das Kuratorium hat nach § 7 Abs. 2 a) der Stiftungssatzung auch das Recht, die Vorsteherin oder den Vorsteher abzuwählen.
- 5.4 Berufung und Abberufung nach 5.2. und 5.3 geschieht nach Anhörung des Schwesternrates durch das Kuratorium. Nach § 11 Abs. 2 der Stiftungssatzung ist die Berufung der Vorsteherin oder des Vorstehers gemäß Artikel 94 Abs. 2 Satz 3 der Grundordnung der EKBO durch die Kirchenleitung zu bestätigen. Für die Berufung weiterer ordinerter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bedarf es der Bestätigung durch das Konsistorium.
- 5.5 Artikel 35 der Grundordnung findet keine Anwendung.

Berlin, den 26. Juni 2014

Pfr. Reinhard S t a w i n s k i                      Martin W u l f f  
(Vorsteher)    (Vorstand)

\*

## Satzung der Stiftung „Kirche und Kultur im Alten Dorf“

### Präambel

Die „Stiftung Kirche und Kultur im Alten Dorf“ will das kirchliche Leben im alten Dorf Kleinmachnow nachhaltig fördern und die Kirchengemeinde Kleinmachnow in ihrer Gemeindegemeinschaft sowie ebenso in ihrer Verwaltung unterstützen.

### § 1

Name, Rechtsform, Sitz

(1) Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Kirche und Kultur im Alten Dorf“.

(2) Sie ist eine kirchliche, rechtlich unselbstständige Stiftung in der Verwaltung der Kirchengemeinde Kleinmachnow. Der Stiftungsträger führt die Stiftung treuhänderisch als Sondervermögen und handelt für diese im Rechtsverkehr.

### § 2

Aufgaben

(1) Zweck der Stiftung ist die Förderung des kirchlichen und kulturellen Lebens in Kleinmachnow. Dies soll insbesondere verwirklicht werden durch:

1. die Erhaltung des Grundstücks Zehlendorfer Damm 212 (eingetragen im Grundbuch von Kleinmachnow Gem. 3834, Flur 13, Flurstücke 00230 und 00231) im Eigentum der Kirchengemeinde Kleinmachnow und Übernahme von dessen Unterhaltungskosten (inkl. der erforderlichen Rücklagenbildung). Das Grundstück soll sodann mit seinen großen Freiflächen und Teilen des dortigen Gemeindehauses weiterhin von der Kirchengemeinde für die Kinder-, Jugend-, Familien- und Seniorenarbeit genutzt werden können sowie
  2. die Erhaltung und Pflege der Dorfkirche und ihrer Kunstgegenstände.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

(3) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

(4) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### § 3

Vermögen, Verwendung der Mittel

(1) Das Stiftungsvermögen besteht im Zeitpunkt der Errichtung der Stiftung aus Barvermögen im Gesamtwert von 100 000,- Euro.

(2) Das Stiftungsvermögen ist grundsätzlich in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. In einzelnen Geschäftsjahren darf auch das Vermögen selbst angegriffen werden, soweit dies der Erfüllung des Stiftungszweckes dient, und die Rückführung des entnommenen Betrages innerhalb von 2 Jahren sichergestellt ist, soweit der Vorstand dies zuvor durch einstimmig gefassten Beschluss festgestellt hat. Diese Vermögensentnahme ist jedoch auf maximal die Hälfte des Stiftungsvermögens begrenzt.

(3) Dem Stiftungsvermögen wachsen diejenigen Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind; die Stiftung darf derartige Zuwendungen annehmen. Sie darf auch Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen und freie Rücklagen im Sinne von § 58 Nr. 7a AO dem Stiftungsvermögen zuführen.

(4) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Über den Einsatz der Mittel entscheidet der Vorstand.

(5) Die Bildung von Rücklagen ist zulässig, soweit hierdurch die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigt wird.

(6) Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person (oder Institution) durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### § 4

##### Stiftungsorgan

(1) Organ der Stiftung ist der Vorstand.

(2) Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern und höchstens 5 Mitgliedern. Ihm soll eine Pfarrerin oder ein Pfarrer der Kirchengemeinde Kleinmachnow angehören. Die weiteren Mitglieder dürfen nicht in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zur Kirchengemeinde Kleinmachnow stehen. Mindestens ein Mitglied soll nicht zugleich dem Gemeindegemeinderat der Kirchengemeinde Kleinmachnow angehören. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von 5 Jahren berufen.

(3) Die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes erfolgt durch den Gemeindegemeinderat der Kirchengemeinde Kleinmachnow. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind unverzüglich für den Rest der Amtszeit zu ersetzen. Eine Wiederbestellung oder die vorzeitige Abberufung aus wichtigem Grund durch den Gemeindegemeinderat ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes führen im Übrigen ihr Amt bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolgerin oder ihres Nachfolgers.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes müssen der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) und sollten der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz angehören.

(5) Der erste Stiftungsvorstand ist abweichend von den vorausgehenden Regelungen im Stiftungsgeschäft berufen.

(6) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.

#### § 5

##### Beschlussfassung

(1) Der Vorstand tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Er fasst seine Beschlüsse in Sitzungen oder im Wege schriftlicher Abstimmung. Die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende lädt alle Vorstandsmitglieder mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich unter Mitteilung der genauen Tagesordnung zur Sitzung ein oder fordert sie mit einer Frist von 2 Wochen zur schriftlichen Abstimmung auf. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder in der Sitzung anwesend sind. An einer schriftlichen Abstimmung müssen sich alle Vorstandsmitglieder beteiligen.

(2) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder der sich an einer schriftlichen Abstimmung beteiligenden Mitglieder gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(3) Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der oder dem Vorsitzenden und von der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter zu unterzeichnen sind. Über Beschlüsse im Umlaufverfahren wird ein Protokoll erstellt. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten.

#### § 6

##### Aufgaben des Vorstands

(1) Der Vorstand verwaltet die Stiftung nach Maßgabe dieser Satzung in eigener Verantwortung. Er hat dabei den Willen der Stifter so wirksam und nachhaltig wie möglich zu erfüllen. Die Vorstandsmitglieder sind zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel verpflichtet.

(2) Aufgabe des Vorstands ist die Beschlussfassung über die Verwaltung des Stiftungsvermögens und die Verwendung von dessen Erträgen. Darüber hinaus hat er danach zu streben, das Stiftungskapital durch Zustiftungen zu erhöhen bzw. Spenden und andere Zuwendungen zu den jährlichen Stiftungserträgen einzuwerben.

(3) Die Mitglieder des Vorstands üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich und unentgeltlich aus. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen.

#### § 7

##### Stiftungsbeirat

(1) Der Vorstand kann einen Stiftungsbeirat berufen. Die Berufung der Mitglieder erfolgt für sechs Jahre; Wiederberufung ist möglich. Mitglieder des Vorstandes sollen nicht zugleich Mitglieder des Stiftungsbeirates sein.

(2) Innerhalb von drei Monaten, nachdem der Vorstand die Mitglieder des Stiftungsbeirates berufen hat, lädt die oder der Vorstandsvorsitzende zu ihrer ersten Sitzung ein. Bei dieser Sitzung wählt der Stiftungsbeirat für den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz je eines seiner Mitglieder. Bis zum Abschluss der Wahl leitet die oder der Vorstandsvorsitzende die Sitzung.

(3) Der Stiftungsbeirat tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen; eine dieser Sitzungen soll gemeinsam mit dem Vorstand stattfinden. Zu Sitzungen des Stiftungsbeirates lädt seine Vorsitzende oder sein Vorsitzender ein; zu den gemeinsamen Sitzungen wird von der oder dem Vorstandsvorsitzenden und der oder dem Vorsitzenden des Stiftungsbeirates gemeinsam eingeladen. Der Stiftungsbeirat muss einberufen werden, wenn ein Drittel seiner Mitglieder oder der Vorstand es verlangt.

(4) Der Stiftungsbeirat wirkt bei der Planung und Koordinierung sowie bei der Beratung von Einzelfragen der Stiftungsarbeit mit. Er kann Anfragen an den Vorstand richten und Anregungen geben. Er wird vom Vorstand über wesentliche Ereignisse und Entwicklungen im Bereich der Stiftung sowie über Arbeitsvorhaben und Beschlüsse des Vorstandes unterrichtet, soweit es sich nicht um vertrauliche Angelegenheiten handelt.

(5) Vor Entscheidungen in wichtigen Stiftungsangelegenheiten hat der Vorstand den Stiftungsbeirat zu hören.

#### § 8

##### Geschäftsjahr, Geschäftsführung

(1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung sind aufzuzeichnen und die Belege zu sammeln. Zum Ende eines jeden Geschäftsjahres sind Aufstellungen über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und über ihr Vermögen sowie ein Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks zu fertigen.

(3) Der Vorstand prüft und beschließt die Unterlagen nach Absatz 2 Satz 2 als Jahresbericht.

§ 9

Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse,  
Auflösung und Vermögensanfall

(1) Beschlüsse, die die Satzung der Stiftung ändern, werden vorbehaltlich des Absatz 2 mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder der sich an einer schriftlichen Abstimmung beteiligenden Mitglieder des Vorstands gefasst.

(2) Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, oder die Aufhebung der Stiftung oder ihre Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung können nur in einer Sitzung bei Anwesenheit sämtlicher Vorstandsmitglieder einstimmig beschlossen werden. Solche Beschlüsse sind nur zulässig bei wesentlicher Änderung der Verhältnisse, insbesondere wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden ist. Sie bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Gemeindegemeinderats der Kirchengemeinde Kleinmachnow oder dessen Rechtsnachfolgers und der Genehmigung des Konsistoriums der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung fällt das Vermögen an die Kirchengemeinde Kleinmachnow oder deren Rechtsnachfolgerin, die es unmittelbar und ausschließlich für kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Gleiches gilt auch bei endgültigem Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks der Stiftung.

§ 10

Treuhandverwaltung

(1) Die Kirchengemeinde Kleinmachnow, vertreten durch den Gemeindegemeinderat, verwaltet das Stiftungsvermögen getrennt von ihrem Vermögen. Sie vergibt in Umsetzung der Beschlüsse des Vorstands die Stiftungsmittel. Vorstand und Gemeindegemeinderat arbeiten einvernehmlich zusammen. Kommt es zwischen beiden zu einem Konflikt über die Vergabe der Stiftungsmittel entscheidet der Gemeindegemeinderat endgültig.

(2) Der Gemeindegemeinderat stellt dem Vorstand die zur Erstellung des Berichts gemäß § 8 Abs. 2 der Satzung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung.

§ 11

Pflichten der Treuhänderin

Im Falle der Umwandlung des Stiftungskapitals von Barmitteln in das unter § 2 Abs. 1 genannte Grundvermögen ist die Treuhänderin verpflichtet, Zug-um-Zug für den Übergang der Barmittel in ihr Vermögen das Grundstück Zehlendorfer Damm 212 (eingetragen im Grundbuch von Kleinmachnow Gem. 3834, Flur 13, Flurstücke 00230 und 00231) als Stiftungskapital in die Stiftung einzubringen.

§ 12

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt nach Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung in Kraft.

Kleinmachnow, den 6. November 2014

Bodo B o h n

Gerda D ö d e r l e i n

Lutz G ö b e l

Cornelia B e h m

(als Stifter)

Das Konsistorium der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz hat am 9. Dezember 2014 die Genehmigung zur Errichtung der Stiftung erteilt und die Satzung kirchenaufsichtlich genehmigt.

1. Satzung zur Änderung  
der Satzung des Evangelischen Kirchenkreisverbandes  
Eberswalde vom 23. April 2002

Vom 15. September 2014

§ 1

§ 1, Abs. 1, Satz 1, wird wie folgt gefasst:

„Die Evangelischen Kirchenkreise Barnim, Oberes Havelland und Uckermark, bilden gemäß Abschnitt 5, Artikel 63 Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz, vom 21./24. November 2003 (KABl.-EKiBB S. 159, ABl.-EKsOL 2003/3, ABl.-Bbg 2004/5), Artikel 72 Abs. 5 geändert durch Kirchengesetz vom 4. November 2005) (KABl. S. 176); Artikel 72 Abs. 2 Nr. 1 geändert durch Kirchengesetz vom 13. November 2009 (KABl. 2010 S. 3) einen Kirchenkreisverband.“

§ 2

§ 7, Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Änderung und Aufhebung der Satzung des Kirchenkreisverbandes bedarf der Zustimmung der Kreiskirchenräte der beteiligten Kirchenkreise.“

§ 3

§ 7 A wird wie folgt gefasst:

„Der Kirchenkreisverband Eberswalde macht Gebrauch von der Übergangsregelung gemäß Artikel 2, Abs. 2, Satz 1 des Kirchengesetzes vom 05. April 2014 zur Änderung des Kirchengesetzes über die Rechtsstellung und Aufgaben der Kirchlichen Verwaltungsämter (Verwaltungsämtergesetz – VÄG) vom 18. November 2000, veröffentlicht im KABl. 5/2014. Diese Regelung gilt bis zur Änderung oder Aufhebung dieser Satzung, längstens bis zum 31.12.2016.“

§ 4

Diese Satzungsänderung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Eberswalde, den 15. September 2014

(L. S.)

U. S i m o n

(Vorstandsvorsitzender)

Vorstehende Satzungsänderung wurde am 16. Dezember 2014 durch das Konsistorium der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz kirchenaufsichtlich genehmigt.

**Genehmigung von neuen Kirchensiegeln**

1. Konsistorium Berlin, den 8. Januar 2015  
Az.: 1252-03:71/021

Die Evangelische Kirchengemeinde Michendorf-Wildenbruch, Evangelischer Kirchenkreis Mittelmark-Brandenburg, hat mit Genehmigung des Konsistoriums das unten abgebildete Kirchensiegel eingeführt:

Die Umschrift lautet:

„EV. KIRCHENGEMEINDE  
MICHENDORF - WILDENBRUCH“



2. Konsistorium Berlin, den 8. Januar 2015  
Az.: 1252-04:15/081

Der Evangelische Kirchenkreisverband Prignitz-Havelland-Ruppiner hat mit Genehmigung des Konsistoriums das unten abgebildete Kirchensiegel mit den Bezeichnungen „Raute“ und „Kreuz“ eingeführt:

Die Umschrift lautet:

„EV. KIRCHENKREISVERBAND  
PRIGNITZ - HAVELLAND - RUPPIN“

**Außergeltungsetzung von Kirchensiegeln**

Die Kirchensiegel der ehemaligen Kirchengemeinden Michendorf und Wildenbruch, beide Evangelischer Kirchenkreis Mittelmark-Brandenburg, mit den Umschriften „EV. KIRCHENGEMEINDE MICHENDORF“ und „Evang. Kirchengemeinde Wildenbruch“ wurden außer Geltung gesetzt.

\*

**Bewerbungen um die Berufung in den Entsendungsdienst**

Bewerbungen von Kandidatinnen und Kandidaten mit dem Zweiten Theologischen oder dem Zweiten Gemeindepädagogischen Examen um die Berufung in den Entsendungsdienst gemäß der Rechtsverordnung über das Verfahren bei Berufungen in den Entsendungsdienst vom 13. Juni 2014 sind

bis 5. Februar 2015

beim Konsistorium einzureichen.

Nähere Angaben über die erforderlichen Unterlagen können beim Konsistorium (Abt. 4, Telefon: 030/243 44-517) erfragt werden.

Als Termin für die Gespräche mit den Bewerberinnen und Bewerbern ist

Freitag, der 13. März 2015

vorgesehen.

### III. Stellenausschreibungen

#### Ausschreibung von Pfarrstellen

1. Die (1.) Pfarrstelle der Kirchengemeinde Alt-Schöneberg, Kirchenkreis Berlin-Schöneberg, ist ab sofort mit 100% Dienstumfang durch das Konsistorium wiederzubetzen.

Die Kirchengemeinde Alt-Schöneberg mit 3.500 Gemeindegliedern liegt im Zentrum Schönebergs. Der große Gebäudebestand der Gemeinde (die alte frisch renovierte Dorfkirche, die in den 60er Jahren erbaute Paul-Gerhardt-Kirche, das George-Bell-Haus mit Kita, ein Pfarrhaus mit Diakoniestation und ein Wohnhaus mit Büro und Gemeindesaal) und der historische Kirchhof geben mit der benachbarten katholischen Gemeinde St. Norbert und der gegenüberliegenden Baptistengemeinde dem Areal an der Ecke Hauptstraße/Dominikusstraße seine Gestalt.

Inhaltlich ist die Gemeinde über lange Zeit bestimmt durch eine lutherisch-liturgische Tradition, ökumenische Zusammenarbeit und Kirchenmusik mit berlinweiter Ausstrahlungskraft. Die Familienarbeit der Gemeinde wurde in den vergangenen Jahren dank haupt- und ehrenamtlicher Arbeit intensiviert und erfreut sich starker Beteiligung.

Schwerpunktaufgaben:

- Familien: Hier liegt ein wichtiges Potential der Gemeinde. Erwartet wird die theologische Begleitung der „Familienkirche“ (Gottesdienst als generationenübergreifende „Mitmachkirche“) und der Kindertagesstätte.
- Raumnutzung: Das George-Bell-Haus und die Paul-Gerhardt-Kirche bedürfen einer anderen Nutzung unter neuer Trägerschaft. Hier wurden mit Unterstützung des Kirchenkreises in einem längeren Planungsprozess Konzepte entwickelt, deren Umsetzung mit interessierten Kooperationspartnern gegenwärtig ausgelotet wird. Verfolgt wird die Idee, den musikalischen Schwerpunkt auszubauen.
- Kirchenmusik: Für die monatliche Reihe „Musik im Gottesdienst“ und für jährlich mehrere Oratorienkonzerte ist es wünschenswert, ein Bewusstsein für das Potential der Musik für Verkündigung und den Gemeindeaufbau mitzubringen.
- Ökumene: Die über 80-jährige Zusammenarbeit mit den Alt-Katholiken, die Nachbarschaft und das Interesse einer Kommunität, vor Ort Fuß zu fassen, legen es nahe, ein „ökumenisches Zentrum“ zu entwickeln, das Gottesdienste, spirituelle und geistliche Angebote, Seelsorge und Gemeindegliederarbeit miteinander vernetzt.
- Diakonie: In der Kiezbezugs-GmbH (kiezbezogene Gemeindegliederarbeit) mit den Diensten „LAIB UND SEELE“, Kiezcafé und Beratungstreff „Netzstube“, schlägt das sozial-diakonische Herz der Gemeinde.
- Gemeindeleitung: Ein Gemeindekonzept muss erarbeitet werden, das diese unterschiedlichen Arbeitsschwerpunkte integriert. Die Kirchengemeinde wünscht sich dafür eine erfahrene Persönlichkeit mit integrativem Führungsstil, strategischer Weitsicht, seelsorgerlicher Haltung und der Bereitschaft, zu delegieren und in Teams zu arbeiten.

Eine Pfarrdienstwohnung ist vorhanden.

Auskünfte erteilen:

- Pfarrerin Birgit Dierks, Telefon: 0171/443 21 45 oder E-Mail [dierks@schoeneberg-evangelisch.de](mailto:dierks@schoeneberg-evangelisch.de) und
  - der stellvertretende Superintendent Burkhard Bornemann, Telefon: 0176/72 23 76 76, E-Mail [bornemann@zwoelf-apostel-berlin.de](mailto:bornemann@zwoelf-apostel-berlin.de)
- Bewerbungen werden bis zum 2. März 2015 erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69, 10249 Berlin.

2. Die (1.) Pfarrstelle der Evangelischen Jesus Christus-Kirchengemeinde, Evangelischer Kirchenkreis Berlin Stadtmitte, ist ab sofort mit 100% Dienstumfang durch Gemeindeglieder zu besetzen.

Die Evangelische Jesus-Christus Kirchengemeinde ist eine lebendige und kiezbezogene Gemeinde mit rund 3.000 Gemeindegliedern im Herzen Kreuzbergs. Neben der ausgeschriebenen Pfarrstelle sind noch eine Diakonin und ein Haustechniker sowie im geringeren Umfang auch eine Küsterin, eine Chorleiterin und ein Kirchenmusiker für Aufgaben in der Gemeinde angestellt. Sie werden unterstützt von einer großen Zahl an Ehrenamtlichen und einem engagierten Gemeindegliederkirchenrat.

Die Gottesdienste sind gut besucht. Die vielfältigen Angebote für alle Altersstufen, darunter mehrere Chöre, und die Kindertagesstätte erfreuen sich großen Zuspruchs. Die Kinder- und Jugendarbeit wächst und gedeiht. Und auch die Seniorinnen und Senioren der Gemeinde haben ihr eigenes Programm. Gleichzeitig wird auf Generationen übergreifende Angebote, die allen offen stehen, viel Wert gelegt. Die Gemeinde will damit christliches Leben im modernen, vielfältigen Großstadtkiez stärken und ist froh darüber, dass dies gelingt. Die Taufen haben in den vergangenen Jahren erfreulich zugenommen.

Die Gemeinde pflegt gute ökumenische Kontakte zur katholischen Nachbargemeinde und kooperiert mit den evangelischen Partnern im Kiez.

Die Gemeinde sucht eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der gerne

- der Berufung folgt, das Wort Gottes zu verkünden und den Glauben zu stärken,
- dazu sowohl theologisch als auch lebenspraktisch ansprechende Gottesdienste gestaltet und sich in Gemeindeveranstaltungen aktiv einbringt,
- in der Region mit den anderen Gemeinden zusammenarbeitet,
- eine breite Kinder-, Jugend- und Familienarbeit unterstützt, und sich verantwortlich in die Weiterentwicklung der Konfirmandenarbeit einbringt,
- ihre oder seine Erfahrungen in die Arbeit der gemeindeeigenen Kindertagesstätte einbringt,
- die seelsorgerliche Begleitung von Gemeindegliedern ernst nimmt,
- als geschäftsführende Pfarrerin oder geschäftsführender Pfarrer Leitungsverantwortung ausübt und sich für ein gutes Miteinander unter den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Gemeinde einsetzt,
- Organisationsfragen übernimmt,
- gemeinsam mit dem Gemeindegliederkirchenrat und dem Bauausschuss die geplanten Umbau- und Sanierungsarbeiten an der Kirche begleitet,
- eine gute Balance aus der Pflege von Traditionen und der Aufgeschlossenheit gegenüber Anregungen und Veränderungen herstellt.

Es steht eine Pfarrdienstwohnung mit fünf Zimmern in der Warthenburgstraße 7 zur Verfügung.

Weitere Auskünfte erteilen sowohl der Superintendent des Evangelischen Kirchenkreises Stadtmitte, Dr. Bertold Höcker, Telefon: 030/258 18 51 00, als auch Gemeindegliederkirchenräte Sylvie Reichel, Telefon: 030/25 93 89 67, 0151/58 48 98 98, und Wolfgang Erler, Telefon: 030/2 51 98 88.

Bewerbungen werden bis zum 23. Februar 2015 erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69, 10249 Berlin.

**3. Die (1.) Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Berlin-Lichtenrade, Kirchenkreis Tempelhof,** ist ab sofort mit 100 % Dienstumfang durch das Konsistorium wieder zu besetzen.

Die Evangelische Kirchengemeinde Berlin-Lichtenrade ist mit mehr als 13.000 Gemeindegliedern eine der größten der Landeskirche. Sie ist eine lebendige Gemeinde mit vier Predigtstätten und Seelsorgebezirken, mit Kindertageseinrichtungen und einer Vielfalt von traditioneller Gemeindegemeinschaft, diakonischen und gemeinwesenorientierten Bereichen. Im Ortsteil liegen fünf Senioren-, Kranken- und Behinderten-Heime. Es gibt einen großen Kreis Haupt- und Ehrenamtlicher, die sich in der Gemeinde engagieren.

Die Gemeinde legt besonderen Wert auf:

- Teamfähigkeit und Bereitschaft zur Aufgabenteilung,
- Begleitung und Weiterentwicklung der Arbeit mit Kindern und deren Familien,
- Bereitschaft, erste Ansprechperson für den Standort im Rackebüller Weg zu sein,
- Gestaltung des Konfirmandenunterrichtes im Teamermodell,
- Freude an der Zusammenarbeit mit Ehrenamtlichen, sowie die Fähigkeit, Menschen für die Mitarbeit in der Gemeinde zu ermutigen,
- Offenheit für die bestehenden ökumenischen Kontakte,
- Übernahme von Teilen der Geschäftsführung,
- sicheren Umgang mit den gängigen EDV-Medien und kirchlichen Programmen.

Die Gemeinde bietet:

- gute Zusammenarbeit in einem vierköpfigen Pfarrteam mit 3 3/4 Stellen,
- regelmäßige Gruppensupervision,
- geregelte Aufgabenbereiche und Arbeitsfelder durch verabredete Dienstvereinbarungen,
- eine schöne Pfarrdienstwohnung mit Garten und mit guter Anbindung an Bildungs- und Versorgungseinrichtungen,
- ein engagiertes Team von ehrenamtlichen und selbstverantwortlich arbeitenden Menschen, auch im Bereich der Geschäftsführung (z.B. Kirchmeister Bau),
- kompetente beruflich Mitarbeitende in den Bereichen Kirchenmusik, DSP, Küsterei und manuelle Dienste,
- enge Zusammenarbeit der Kita-Einrichtungen mit der Gemeinde.

Zur Auskunft und ersten Gesprächen sind gerne bereit Pfarrer Roland Wieloch, Telefon: 030/70 72 22 99 oder 030/8 34 13 49, und Superintendentin Isolde Böhm, Telefon: 030/7 55 15 16 10.

Bewerbungen werden bis zum 23. Februar 2015 erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69, 10249 Berlin.

**4. Die (4.) Kreis Pfarrstelle für Seelsorge im Krankenhaus im Evangelischen Kirchenkreis Oderland-Spree** ist ab 1. April 2015 zu besetzen. Die Übertragung der Pfarrstelle erfolgt für die Dauer von 6 Jahren.

Der Dienst ist für das Evangelische Krankenhaus Lutherstift mit den Standorten Frankfurt (Oder) und Seelow bestimmt. Das Evangelische Krankenhaus Lutherstift ist ein zukunftsorientiertes Krankenhaus der Grundversorgung im Verbund Evangelisches Diakonissenhaus Berlin Teltow Lehnin (EDBTL). Es besteht aus vier Kliniken und verfügt über 164 Betten und 10 Tagesklinikplätze. Jährlich werden mehr als 5.000 stationäre und 4.700 ambulante Patienten versorgt. In Frankfurt (Oder) wird ein medizinisches Versorgungszentrum betrieben, in Seelow ist ein Notarztstandort etabliert. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verbinden in ihrem Dienst fachliche Kompetenz mit Werten christlicher Nächstenliebe.

Das Gemeindeleben ist vom diakonischen Engagement des Lutherstiftes bestimmt und wird andererseits durch die Diakonischen Gemeinschaften besonders geprägt.

Im Einzelnen sind mit der Pfarrstelle folgende Aufgabenfelder verbunden:

- Seelsorge in den Krankenhausstandorten Frankfurt (Oder) und Seelow auf der Basis des Konzeptes für Krankenhauseelsorge im Evangelischen Diakonissenhaus Berlin Teltow Lehnin (EDBTL),
- Seelsorge für Mitarbeitende,
- Mitarbeit im multiprofessionellen Team der Geriatrie,
- Unterstützung der Krankenhausbetriebsleitung bei der Stärkung des diakonischen Profils,
- Unterstützung bei der Umsetzung von ethischen Grundsätzen des EDBTL im Lutherstift,
- Wahrnehmung der pfarramtlichen und pastoralen Aufgaben für die Anstaltskirchengemeinde „Diakonissenmutterhaus Lutherstift“ in Frankfurt (Oder) (ca. 50 Mitglieder),
- Zusammenarbeit mit den Ortskirchengemeinden an den Standorten.

Erwartet werden:

- Erfahrungen im Bereich der Krankenhauseelsorge,
- zwölfwöchige pastoralpsychologische Weiterbildung (KSA) oder gleichwertige Ausbildung (entsprechend der Richtlinie für Krankenhauseelsorge im Bereich der EKBO vom 15.12.2000, KABL 2001, S.7 und KABL 2006, S.22),
- möglichst eine Zusatzqualifikation im Bereich Ethikberatung,
- gute kommunikative Fähigkeiten, emotionale Kompetenz, psychische Belastbarkeit,
- Fähigkeit, auf Menschen zugehen zu können, die bisher mit Kirche und Diakonie wenige Erfahrungen haben.

Geboten wird:

- ein sehr interessantes, abwechslungsreiches und anspruchsvolles Tätigkeitsfeld,
- regelmäßige Supervision.

Der Ev. Kirchenkreis und das Lutherstift freuen sich auf eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, der oder dem eine Tätigkeit im Bereich der Diakonie Herzenssache ist und der oder dem es Freude bereitet, die pastoralen und pfarramtlichen Aufgaben der Anstaltskirchengemeinde (ca. 20 Prozent) und die Seelsorge in Krankenhaus und Hospiz (ca. 80 Prozent) wahrzunehmen.

Weitere Informationen sind unter [www.diakonissenhaus.de](http://www.diakonissenhaus.de) abrufbar.

Für weitere Fragen stehen Superintendent Frank Schürer-Behrmann, Telefon: 0335/5 56 31 31, Pfarrer Matthias Blume, Theologischer Vorstand des EDBTL, Telefon: 0 33 28/43 34 33, und Landespfarrer Gabriele Lucht, Telefon: 030/24 34 42 32, gern zur Verfügung.

Bewerbungen werden bis zum 23. Februar 2015 erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69, 10249 Berlin.

**5. Die Pfarrstelle der Evangelischen Michael-Kirchengemeinde Spremberg, Evangelischer Kirchenkreis Senftenberg-Spremburg,** ist ab 1. August 2015 mit 100 % Dienstumfang durch das Konsistorium wieder zu besetzen.

Mit der Pfarrstelle verbunden ist die Verwaltung der Kirchengemeinde Klein Döbbern. In beiden Kirchengemeinden freuen sich überaus aktive Gemeinden mit ihren engagierten Gemeindegemeinschaften auf eine gute Zusammenarbeit.

Die Evangelische Michael-Kirchengemeinde Spremberg verfügt im Süden der Stadt über eine multifunktionale Kirche mit einem attraktiven Gemeindezentrum und Pfarrhaus auf einem schönen Grundstück mit viel Platz für das vielfältige Gemeindeleben.

Die Evangelische Kirchengemeinde Klein Döbbern verfügt in Klein Döbbern, Groß Döbbern und Groß Oßnig über drei denkmalgeschützte Kirchen und ein Gemeindehaus mit Rüstzeitenheim – alle Gebäude sind in gutem baulichen Zustand und werden von der Gemeinde genutzt.

In beiden Kirchengemeinden sind katechetische Mitarbeiterinnen tätig und sorgen für vielfältige attraktive Angebote für Kinder, Jugendliche und Familien. Zudem gibt es ein reges kirchenmusikalisches Leben (Kirchenchöre, Gospelchor, Bläserchor). Den

Gemeinden ist die missionarische Ausrichtung der kirchlichen Arbeit wichtig.

Die Zusammenarbeit mit den anderen Evangelischen Kirchengemeinden Sprembergs ist wie auch die ökumenische Zusammenarbeit in guter Weise gewachsen: so gibt es ein gemeinsames Kirchenbüro, eine regionale Konfirmanden- und Jugendarbeit, regelmäßige gemeinsame Gottesdienste und eine Fülle ökumenischer Aktivitäten.

Die Evangelische Michael-Kirchengemeinde Spremberg hat drei lebendige Gemeindeparterschaften mit Kieselbronn (Baden-Württemberg), Miroslav (Tschechien) und Crested Butte (USA).

Zum Bereich der Ev. Michaelkirchengemeinde Spremberg gehören das Krankenhaus Spremberg, ein Christliches Seniorenheim mit zusätzlichem Tagespflegeangebot, das Seniorenzentrum "Lausitzerperle" und das Behindertenwerk Spremberg. In allen Einrichtungen finden regelmäßig Gottesdienste und Bibelstunden statt.

Die Gemeinden suchen eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der die bewährte Gemeindearbeit fortführt, eigene Schwerpunkte setzt und neue Impulse einbringt.

Das Pfarrhaus in Spremberg wird zum Dienstbeginn modernisiert sein, Wünsche können berücksichtigt werden.

Spremberg ist eine attraktive Kleinstadt mit allen Schulformen, guten Einkaufsmöglichkeiten, gut ausgebauten Radwanderwegen, und vor allem: liebenswerten Menschen.

Weitere Informationen geben die Vorsitzenden der Gemeindekirchenräte:

- Herr U. Krätzschar, 03130 Spremberg, Dresdener Str. 45, Telefon: 035 63/9 65 21 oder 2718,
  - Frau R. Habakuk, 03058 Neuhausen OT Gr. Döbbern, Drebkauer Str. 87a, Telefon: 03 56 08/227,
  - oder der jetzige Stelleninhaber: Pfr. J.-Jakob Werdin, 03130 Spremberg, Karl-Marx-Straße 47, Telefon: 035 63/9 42 17.
- Bewerbungen werden bis zum 23. Februar 2015 erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69, 10249 Berlin.

**6. Die landeskirchliche Pfarrstelle für die Polizeiseelsorge im Land Berlin und im Zolldienst in den Ländern Berlin und Brandenburg** ist ab 1. September 2015 wieder zu besetzen. Die Übertragung der Pfarrstelle erfolgt für die Dauer von 6 Jahren.

Zum Seelsorgebereich gehören rd. 22.700 Mitarbeitende in der Landespolizei Berlin und 3000 Frauen und Männer, die beim Zoll beschäftigt sind. Es besteht eine Kooperation mit der katholischen Polizeiseelsorge Berlin. Der Dienstsitz ist im Evangelischen Zentrum, Georgenkirchstraße 69, Berlin-Friedrichshain, die Dienstaufsicht liegt im Konsistorium. Eine Bürokräft mit 2,5 Std pro Woche steht zur Verfügung.

Zu Ihren Aufgaben gehören:

- Kontakte zu Polizei- und Zolldienststellen,
  - Seelsorge in der Polizei und dem Zoll von den Einsatzkräften bis zur Führungsebene,
  - seelsorgerliche Begleitung – insbesondere bei Notfällen und während und nach Einsätzen,
  - Moderation in Konfliktsituationen,
  - Berufsethische Weiterbildung von Polizistinnen und Polizisten,
  - Durchführung von kirchlichen und bildungspolitische Tagungen,
  - Gottesdienste (z.B. bei der Vereidigung),
  - Kasualien.
- Erwartet wird:
- mehrjährige Berufserfahrung in einem Pfarramt,
  - pastoralpsychologische Zusatzausbildung in der Seelsorge,
  - Erfahrung in der Begleitung von Menschen in Krisensituationen,
  - die Bereitschaft, sich den Problemen der Polizistinnen und Polizisten und ihrer Angehörigen durch nachgehende und aufsuchende Seelsorge, Beratung, Moderation, Krisenintervention und seelsorgerliche Begleitung bei Einsätzen engagiert und auch zu ungewöhnlichen Zeiten anzunehmen,
  - die Bereitschaft zur berufsspezifischen Weiterbildung,

- theologische und pädagogische Kompetenz, ethische Fragen bei berufsethischen Lehrgängen zu reflektieren,
- Kompetenz im Umgang mit Fragen, die im Spannungsfeld von Staat und Kirche stehen,
- der Wille, in ökumenischer Gemeinschaft mit dem katholischen Geistlichen zusammen zu arbeiten,
- die Fähigkeit, in Gottesdiensten und Andachten die Belange der Polizisten und Polizistinnen in ihrer besonderen Situation zu beachten,
- Menschen anzusprechen, die kirchendistanziert oder konfessionslos sind, oder die einer anderer Religion angehören (interkulturelle Kompetenz),
- die Fähigkeit, sich im Team von Psychologen, Dienstvorgesetzten, Personalräten als Seelsorgerin oder Seelsorger beizubringen,
- Organisationstalent, sicheres Auftreten und die Fähigkeit, zum Amt gehörende Verwaltungsaufgaben zügig und klar zu bearbeiten,
- Freude an der Zusammenarbeit in der Landeskirche und im Konsistorium.

Geboten werden:

- ein interessantes und vielseitiges Arbeitsfeld,
- Gestaltungsspielraum,
- Unterstützung durch Fortbildungen, Supervision, Jahresgespräche, den Konvent der landeskirchlichen Seelsorger im öffentlichen Raum und das Referat Spezialseelsorge,
- Vergütung nach Pfarrbesoldung.

Auskünfte erteilen der derzeitige Amtsinhaber, Pfarrer Reinhard Voigt, Telefon: 0171/6 87 51 38, und Oberkonsistorialrätin Dorothea Braeuer, Telefon: 030/24 34 42 86.

Bewerbungen werden bis zum 23. Februar 2015 erbeten an das Konsistorium, Ref. 3.2, Georgenkirchstraße 69, 10249 Berlin.

\*

### Erneute Ausschreibung von Pfarrstellen

**1. Die (2.) Pfarrstelle der Evangelischen Klosterkirchengemeinde Cottbus, Evangelischer Kirchenkreis Cottbus,** ist ab sofort durch das Konsistorium wieder zu besetzen. Die Gemeinde mit ca. 4.100 Gemeindegliedern verfügt über vier Kirchen und zwei Gemeindehäuser in einem guten, grundsanierten Zustand.

Die zukünftige Pfarrerin oder der zukünftige Pfarrer ist innerhalb der Gemeinde zunächst für den Seelsorgebezirk Cottbus-Ströbitz mit Zahsow zuständig. Sie oder er wird Gottesdienste in der Klosterkirche, im Philipp-Melanchthon-Haus Ströbitz und in den anderen Predigtstätten der Gemeinde halten.

In der Gemeinde arbeiten außerdem zwei Pfarrer sowie teilzeitbeschäftigt eine Katechetin und ein Katechet. Am 01.05.2015 wird eine Kirchenmusikerin ihren Dienst in der Gemeinde antreten.

Die Gemeinde ist Trägerin von 3 Kindertagesstätten mit ca. 20 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und insgesamt ca. 140 Plätzen. Die Geschäftsführung der Kindergärten liegt ab 2015 bei der Arbeitsstelle für die evangelischen Kindertageseinrichtungen im Evangelischen Kirchenkreis Cottbus, der auch die Trägerschaft der Kindertagesstätten übernehmen wird. Ein engagierter Kreis ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter trägt und prägt das Gemeindeleben.

Die Gemeinde wünscht sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der die ganze Bandbreite pfarramtlicher Tätigkeiten als selbstverständlich empfindet und sich gern darauf einlässt. Eine geräumige Dienstwohnung steht im Pfarrhaus in Cottbus-Ströbitz zur Verfügung.



Die Universitätsstadt Cottbus hat fast 100.000 Einwohner. Alle Schulformen, Konservatorium und Staatstheater sind am Ort. Die Stadt ist durch große Parkanlagen und durch die Nähe zum Spreewald geprägt.

Weitere Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Gemeindefkirchenrates, Kai Peplow, Telefon: 0355/53 59 62, und Superintendentin Ulrike Menzel, Telefon: 0355/2 47 63.

Informationen sind unter [www.klosterkirchengemeinde.de](http://www.klosterkirchengemeinde.de) zu finden.

Bewerbungen werden bis zum 9. März 2015 erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69, 10249 Berlin

**2. Die Pfarrstelle der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Karwese, Evangelischer Kirchenkreis Nauen-Rathenow,** ist ab sofort mit 100% Dienstumfang durch das Konsistorium wiederzubetzen.

Zum Pfarrsprengel Karwese gehören die Kirchengemeinden Karwese, Dectow, Betzin und Brunne. Mit der Pfarrstelle verbunden ist die Verwaltung der Kirchengemeinden Linum, Hakenberg-Tarmow, Flatow und Tietzow.

Die acht Kirchengemeinden haben insgesamt neun Predigtstätten und ca. 921 Gemeindeglieder.

Als Mitarbeiter stehen Mitarbeitende in der Arbeit mit Kindern und der Kirchenmusik (jeweils mit Stellenanteilen) sowie ein Pfarrer in Ruhestand mit einer Beauftragung zur Wahrnehmung pfarramtlicher Dienste in den Gemeinden Karwese, Betzin und Dectow zur Seite.

Diese Gemeinden haben eine Kassengemeinschaft. Die Gemeindegkirchenräte tagen zusammen mit dem Gemeindegkirchenrat Brunne.

Die Gemeinden Flatow und Tietzow haben einen gemeinsamen Gemeindegkirchenrat.

Die Gemeindegkirchenräte der Kirchengemeinden Hakenberg-Tarmow und Linum tagen meist zusammen.

Gemeinsame Sitzungen aller Gemeindegkirchenräte sind möglich.

Ein Gemeindebüro für die Region mit einem Dienstumfang von 25% wird eingerichtet.

Die Gemeinden liegen im landschaftlich schönen Ländchen Belin (Osthavelland) und wünschen sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, eine Gemeindepädagogin oder einen Gemeindepädagogen, die oder der:

- die Menschen im ländlichen Umfeld seelsorgerlich begleitet, einladend und den Menschen zugewandt den christlichen Glauben vermittelt und Freude an der Arbeit mit allen Altersgruppen hat,
- neue Impulse für kirchliche Arbeit in missionarischer Situation geben kann,
- neue Ideen für die Gestaltung der kirchlichen Arbeit in der Region mitbringt,
- für Teamarbeit bereit ist und mit den kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Region (Pfarrer, Kirchenmusiker, Katechetin) zusammenarbeitet,
- Verbindung auf kommunaler Ebene und mit den Vereinen sucht.

Zwei Stunden Religionsunterricht sind wöchentlich zu erteilen.

Eine beziehbare Dienstwohnung steht momentan nicht zur Verfügung. Die Gemeindegkirchenräte sind gern bei der Suche nach einer geeigneten Wohnung in den Gemeinden des Dienstbereiches behilflich. Es besteht auch die Möglichkeit, eine entsprechende Wohnung in der Kleinstadt Fehrbellin zu suchen.

Fehrbellin ist innerhalb des Gemeindebereiches mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu erreichen. Die Kleinstadt hat eine evangelische und eine städtische Kindertagesstätte sowie eine Grundschule und eine Oberschule. Weiterführende Schulen, darunter auch ein evangelisches Gymnasium, befinden sich in der Nachbarstadt Neuruppin, welche durch Busverbindungen gut erreichbar ist. Fehrbellin hat eine Autobahnbindung. In Flatow und Linum gibt es ebenfalls Kindertageseinrichtungen. Flatow hat zudem eine berufsorientierte Oberschule. Der Ort gehört zur Stadt Kremmen. Von Krem-

men aus ist Berlin in ca. 30 Minuten mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu erreichen.

Nähere Auskünfte erteilen:

- Frau Natja Guse, Flatow, Telefon: 03 30 55/7 09 75
- Herr Karlheinz Sandow, Flatow, Alte Post Straße 43, 16766 Kremmen, Telefon: 03 30 55/7 38 00
- Superintendent Thomas Tutzschke, Hamburger Straße 14, 14641 Nauen, Telefon: 033 21/4 91 18.

Bewerbungen werden bis zum 23. Februar 2015 erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69, 10249 Berlin.

**3. Die (2.) Pfarrstelle der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Perleberg, Evangelischer Kirchenkreis Prignitz,** ist ab sofort mit 50% Dienstumfang durch Gemeindegwahl wieder zu besetzen.

Es besteht die Möglichkeit, den Dienstumfang befristet aufzustocken durch die Verwaltung einer landeskirchlichen Schulpfarrstelle mit 50% Dienstumfang in der Region.

Der Landratsitz Perleberg liegt auf halbem Weg zwischen Berlin und Hamburg. Mit der Bahn sind beide Metropolen in 50 Minuten sehr gut zu erreichen. An die Ostsee gelangt man in 90 Minuten Fahrtzeit mit dem PKW. In Perleberg sind alle Schulformen vorhanden. Ein abwechslungsreiches Freizeit- und Kulturprogramm sowie eine gute Daseinsversorgung und Infrastruktur sorgen für eine attraktive Wohn- und Lebensqualität – auch für Familien mit Kindern.

Zum Pfarrsprengel Perleberg gehören die Kirchengemeinden Perleberg und Quitzuow mit rund 2.000 Gemeindegliedern. Das Zentrum der gemeindlichen Arbeit liegt in Perleberg.

Eine Dienstwohnung ist nicht vorhanden. Bei der Wohnungssuche sind Gemeinde und Kirchenkreis gerne behilflich.

Die Kirchengemeinden bieten:

- einen engagierten Gemeindegkirchenrat,
- eine Vielzahl von ehrenamtlich Mitarbeitenden, ohne die die Entwicklung von Gemeinde nicht möglich wäre,
- ein hauptamtliches Team (Pfarrer der 1. Pfarrstelle, Katechetin, Kirchenmusiker, Hausmeister, Verwaltungskraft), das sich auf eine vertrauensvolle Zusammenarbeit freut,
- einen ev. Kindergarten in gemeindlicher und ein Altenheim in diakonischer Trägerschaft, einen ev. Friedhof,
- die Möglichkeit, in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien einen persönlichen Schwerpunkt zu setzen,
- eine große Offenheit für Ihre kreativen Ideen, Ihre persönlichen Akzente und Ihre individuellen Impulse, mit denen Sie unsere Gemeinde bereichern können.

Gesucht wird eine Pfarrerin oder ein Pfarrer, die oder der sich mit ihren oder seinen Gaben einbringen möchte und mit ihren bzw. seinen Grenzen umzugehen weiß.

Für weitere Informationen stehen zur Verfügung: Michael Winter vom Gemeindegkirchenrat, Telefon: 03876/6 18 99 95, Pfarrer Tilmann Kuhn, Telefon: 03876/61 26 32, und Superintendent Oliver Günther, Telefon: 03876/61 26 35.

Bewerbungen werden bis zum 23. Februar 2015 erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69, 10249 Berlin.

\*

#### Ausschreibung von Kirchenmusikstellen

**1. In der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz** ist zum 1. April 2015 die Stelle einer oder eines Beauftragten für Populärmusik mit 50% Dienstumfang zu besetzen.

Die oder der Beauftragte für Populärmusik ist Teil der „Arbeitsstelle Kirchenmusik“ der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz.

Folgende Tätigkeiten werden von der oder dem Beauftragten für Populärmusik erwartet:

- a) vernetzende Tätigkeiten:
- Bestandaufnahme der populärmusikalischen Aktivitäten und Initiativen auf dem Gebiet der Landeskirche. Vernetzung der verschiedenen kirchlichen Initiativen.
  - Die oder der Beauftragte für Populärmusik soll kirchlicher Ansprechpartner für die verschiedenen freien Musikerinnen und Musiker sowie Initiativen im Bereich Rock/Pop/Jazz/Gospel sein und diese mit den kirchlichen Aktivitäten vernetzen.
  - Regelmäßige Durchführung eines Runden Tisches Populärmusik in der Landeskirche.
  - Koordination und gelegentlich auch Mitwirkung bei landeskirchlichen Veranstaltungen im Bereich Kirchenmusik, insbesondere im Bereich Rock/Pop/Jazz/Gospel.
- b) Multiplikatorenentätigkeit:
- Ständige Kontaktpflege zu den für die Kirchenmusik Verantwortlichen in der Landeskirche und Kirchenkreisen.
  - Die oder der Beauftragte für Populärmusik soll zusammen mit der Studienleiterin für kirchenmusikalische Aus-, Fort- und Weiterbildung verschiedene Aus- und Fortbildungsangebote für nebenamtliche (Schwerpunkt Eignungsnachweise, aber auch in der C-Ausbildung) und für hauptamtliche Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker entwickeln.
  - Sie oder er soll Hilfestellungen geben, um die Populärmusik in die Kirchenmusik zu integrieren und nicht als Gegenpol einer traditionellen Kirchenmusik erscheinen zu lassen.

Die oder der Beauftragte für Populärmusik soll als ausübende Musikerin oder Musiker im Bereich Rock/Pop/Jazz/Gospel eine anerkannte Persönlichkeit sein und sowohl eigene künstlerische Impulse setzen als auch Lehr- und Vermittlungserfahrung mitbringen.

Gesucht wird eine Persönlichkeit, die neben einer ihrer musikalisch-fachlichen Kompetenz auch eine hohe Kommunikations- und Teamfähigkeit auszeichnet.

Ein einschlägiger musikalischer Hochschulabschluss ist Anstellungsvoraussetzung, ein kirchenmusikalischer Abschluss wünschenswert. Die oder der Beauftragte für Populärmusik sollte ihren oder seinen Glauben aktiv ins kirchliche Gemeindeleben einbringen.

Die Mitgliedschaft in der Evangelischen Kirche wird vorausgesetzt.

Die Vergütung beträgt je nach Qualifikation bis zu EG 13 TV EKBO.

Für die Arbeit sind Fahrerlaubnis und eigener PKW erforderlich. Nähere Auskünfte erteilen Landeskirchenmusikdirektor Prof. Dr. G. Kennel, Telefon: 030/24 34 44 74, E-Mail: lkmd@ekbo.de, oder OKRin F. Schwarz, Telefon: 030/24 34 42 73, E-Mail: f.schwarz@ekbo.de.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind bis zum 28. Februar 2015 zu richten an das Evangelische Zentrum, Arbeitsstelle Kirchenmusik, zu Händen LKMD Prof. Dr. Kennel, Georgenkirchstraße 69, 10249 Berlin.

Die Vorstellungen sind für den 30. März 2015 geplant.

**2. In der Kirchengemeinde Berlin-Altglienicke, Evangelischer Kirchenkreis Lichtenberg-Oberspree,** wird eine B-Kirchenmusikstelle (KM 1-Stelle mit 75% Dienstumfang) neu eingerichtet. Bisher wurde die Kirchenmusik in der Gemeinde von drei nebenamtlich Tätigen geleitet.

Altglienicke liegt am südöstlichen Rand des Berliner Stadtgebiets. Der Stadtteil umfasst ein weitläufiges und vielgestaltiges Siedlungsgebiet mit ca. 27.000 Einwohnern.

Es bestehen zahlreiche öffentliche Verkehrsverbindungen an die Innenstadt von Berlin sowie Anschlüsse an die Stadtautobahn A 113 und die A 13 nach Dresden/Cottbus.

Im Gemeindegebiet befinden sich ein Gymnasium und mehrere Grundschulen.

Die Evangelische Kirchengemeinde Altglienicke hat ca. 3.000 Gemeindeglieder. Es bestehen zwei Predigtstätten (die Pfarrkirche und

das Ernst-Moritz-Arndt-Gemeindeheim), in denen gegenwärtig die Gottesdienste im sonntäglichen Wechsel stattfinden.

Zur Gemeinde gehört eine gemeindeeigene Kindertagesstätte.

Die Gemeinde verfügt über eine Pfarrstelle.

In der Pfarrkirche gibt es zwei Orgeln:

- eine spätromantische Sauer-Orgel von 1895: II/P 20 und
- ein Positiv der Firma Sauer von 1972.

Im Gemeindeheim steht eine Orgel der Firma Schuke/Potsdam von 1964: II/P 8.

Eine lebendige Kirchenmusik in der Gemeinde Altglienicke wird durch zwei seit mehreren Jahrzehnten bestehende und aktive Musizierkreise bestimmt: eine Kantorei mit etwa 35 Mitgliedern und einen Blockflötenkreis in eigener Leitung.

Von einer künftigen Stelleninhaberin oder einem künftigen Stelleninhaber wünscht sich die Gemeinde:

- die musikalische Gestaltung der Gottesdienste und Kasualien (außer Beerdigungen),
- die Leitung der Kantorei,
- den Aufbau einer Kinderchorarbeit im Zusammenwirken von Gemeinde und Kindertagesstätte sowie
- die Organisation und Durchführung von Konzerten.

Die Gemeinde freut sich auf eine Bewerberin oder einen Bewerber, die oder der sich durch hohe liturgische und künstlerische Kompetenz auszeichnet und sich kreativ, engagiert und teamfähig in das Miteinander von Haupt- und Ehrenamtlichen einbringen will.

Die genaue Festlegung der Arbeitsaufgaben erfolgt in Absprache mit der gewählten Bewerberin oder dem gewählten Bewerber bei Dienstantritt auf der Grundlage der in der Landeskirche geltenden Richtlinie zur Berechnung des Beschäftigungsumfangs von Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern auf A- oder B-Stellen.

Die Vergütung erfolgt gemäß Tarifvertrag der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (TV-EKBO).

Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Gemeindekirchenrats, Rolf-Peter Wiegand, Telefon: 030/24 34 41 79, Pfarrer Wolfram Geiger, Telefon: 030/67 81 83 70 und die Kreiskantorin Beate Kruppke, Telefon: 03 33 98/94 86 52.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind bis zum 28. Februar 2015 zu richten an den Gemeindegemeinderat der Kirchengemeinde Berlin-Altglienicke, Köpenicker Straße 35, 12524 Berlin, z. Hd. des Vorsitzenden, Herrn Rolf-Peter Wiegand.

**3. Im Evangelischen Kirchenkreis Mittelmark-Brandenburg** ist zum 1. Juli 2015 eine B-Kirchenmusikstelle (KM 1-Stelle) mit 75 % Dienstumfang für die Kirchengemeinden der Havelstadt Brandenburg zu besetzen.

Es handelt sich um eine neu eingerichtete Stelle, die der weitergehenden Vernetzung der musikalischen Arbeit der Kirchengemeinden dienen soll und in den Bereichen der Kinderchorarbeit, der Aus- und Fortbildung sowie der musikalischen Früherziehung ausgebaut werden soll.

Eine enge und konstruktive Zusammenarbeit mit dem Stadtkantor (100% Dienstumfang zuständig für die Innenstadtgemeinden) und dem Domkantor (100% Dienstumfang, zuständig für den Dom St. Peter und Paul) wird vorausgesetzt.

Die mittelalterliche Stadt Brandenburg an der Havel besitzt in ihren drei Stadtteilen Altstadt, Neustadt und Dominsel eindrucksvolle Sakralbauten mit einem breit gefächerten kirchenmusikalischen Angebot.

Erwartet werden:

- Orgeldienst (ein Sonntagsgottesdienst, vornehmlich in den Kirchengemeinden Auferstehung und Plaue bzw. an Orten mit besonderer Gestaltung durch Kinderchor- und Kitagruppen; Kasualien sind ausgenommen),
- Mitarbeit im aufzubauenden regionalen kirchenmusikalischen Ausbildungszentrum mit Unterrichtsverpflichtungen (Eignungsnachweise Orgel, Sommerorgelkurse etc.),
- Singen mit Kindern der Kindertagesstätten in Brandenburg,

- Leitung der Brandenburger Kinderkantorei sowie
  - Leitung der Brandenburger Bläser.
- Geboten werden:
- attraktive Orgeln in der Stadt Brandenburg,
  - engagierte und interessierte Gemeinden mit einer ambitionierten Mitarbeiterschaft und Möglichkeiten zur eigenverantwortlichen Arbeit,
  - eine gewachsene kirchenmusikalische Arbeit, darunter
  - einen Bläserchor mit 20 Mitgliedern, der sich auf eine neue Leitung freut und
  - die Brandenburger Kinderkantorei, die sich in ihren zwei Gruppen mit derzeit jeweils etwa 10 Kindern ebenfalls auf eine neue Leitung freut,
  - Freiheiten in der Schwerpunktsetzung im Rahmen der Ausbildungstätigkeit sowie
  - Kooperationen und ggf. die Möglichkeit zur Stellenerweiterung mit den beiden Evangelischen Schulen vor Ort (Evangelische Grundschule und Evangelisches Domgymnasium).
- Die genaue Festlegung der Arbeitsaufgaben erfolgt in Absprache mit der gewählten Bewerberin oder dem gewählten Bewerber bei Dienstantritt auf der Grundlage der in der Landeskirche geltenden Richtlinie zur Berechnung des Beschäftigungsumfanges von Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern auf A- oder B-Stellen.

Die Vergütung erfolgt gemäß Tarifvertrag der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (TV-EKBO).

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind bis zum 30. April 2015 zu richten an den Evangelischer Kirchenkreis Mittelmark-Brandenburg, Herrn Superintendent Siegfried-Thomas Wisch, Klosterkirchplatz 20, 14797 Kloster Lehnin.

Auskünfte erteilen der amtierende Kreiskantor Fred Litwinski, Telefon: 033 81/22 17 14, der Domkantor Marcell Fladerer-Armbrrecht, Telefon: 033 81/2 11 22 18, und Landeskirchenmusikdirektor Prof. Dr. Gunter Kennel, Telefon: 030/24 34 44 74, E-Mail: lkmd@ekbo.de.

\*

### **Ausschreibung mehrerer Stellen beim Kirchlichen Rechnungshof**

Der Kirchliche Rechnungshof der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz hat zum nächstmöglichen Zeitpunkt

mehrere Stellen für Prüferinnen bzw. Prüfer  
(allgemeine Prüfungsaufgaben) mit Beschäftigungsumfängen  
zwischen 75% und 100%

zu besetzen.

Sie erwartet folgendes Arbeitsgebiet:

Prüfung der Wirtschaftsführung kirchlicher Rechtsträger, Kontrolle der Einhaltung von Rechtsvorschriften insbesondere für die Haushalts-, Kassen- und Vermögensverwaltung.

Der Kirchliche Rechnungshof ist in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz die für die Rechnungsprüfung zuständige Stelle.

Ziel der Prüfung ist es, die kirchenleitenden Organe bei der Wahrnehmung ihrer Finanzverantwortung zu unterstützen und wirtschaftliches Denken sowie verantwortliches Handeln im Umgang mit den der Kirche anvertrauten Mitteln zu fördern.

Es erwartet Sie eine vielseitige, abwechslungsreiche und verantwortungsvolle Tätigkeit in unterschiedlichen Aufgabefeldern.

Wir haben folgende Anforderungen an Sie:

- umfassende Fachausbildung und Nachweis von Erfahrungen möglichst im kirchlichen Verwaltungsdienst,
  - Erfahrungen im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen,
  - Kenntnisse in der Bilanz-, der Organisations- und Wirtschaftsprüfung,
  - Befähigung für das erste Eingangsamts der Laufbahngruppe 2 des Allgemeinen Verwaltungsdienstes bzw. eine vergleichbare Ausbildung,
  - Zugehörigkeit zu einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland oder einer Kirche, die mit der Evangelischen Kirche in Deutschland in Kirchengemeinschaft verbunden ist.
- Sie verfügen über folgende Fähigkeiten:
- Sie erfassen komplexe Sachverhalte, erkennen Zusammenhänge und unterscheiden Wesentliches von Unwesentlichem.
  - Sie sind offen für wechselnde Aufgabenstellungen sowie für andere Personen und Standpunkte.
  - Sie arbeiten eigenständig.
  - Sie planen und arbeiten systematisch und setzen Prioritäten.
  - Sie beziehen unterschiedliche Sichtweisen und Meinungen anderer ein.
  - Sie argumentieren mündlich und schriftlich klar und nachvollziehbar. Auch schwierige Sachverhalte können Sie schriftlich wie mündlich, anschaulich, präzise und methodisch einwandfrei darstellen.
  - Sie können sich auf wechselnde Szenarien einstellen und mit den daraus entstehenden Unsicherheiten umgehen.
  - Ihre Tätigkeit als Prüferin bzw. Prüfer erfordert in besonderem Maße Einfühlungsvermögen und Verhandlungsgeschick gegenüber den geprüften Stellen und deren Beschäftigten.
  - Sie arbeiten zielorientiert und fundiert sowie termingerecht.
  - Sie sind sicher bei der Anwendung von IT-gestützten Büroanwendungen und Kommunikationssystemen.

Der Dienstsitz ist Berlin. Sie haben aber die Bereitschaft zu (mehrtägigen) Dienstreisen im Kirchengebiet und besitzen den Führerschein Klasse B.

Die zu besetzenden Stellen haben Beschäftigungsumfänge zwischen 75 % und 100 %.

Die bis Besoldungsgruppe A 12 KBBesO ausgewiesenen Kirchenbeamtenstellen können auch mit Tarifbeschäftigten bis Entgeltgruppe E 11 TV-EKBO, je nach Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen, besetzt werden.

Senden Sie uns Ihre schriftliche Bewerbung mit aussagefähigen Unterlagen und einem Hinweis auf Ihre Kirchenmitgliedschaft bis zum 18. Februar 2015 an den Kirchlichen Rechnungshof der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz, z. Hd. Herrn Lachenmann, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

Bewerbungsunterlagen können nur zurückgesandt werden, wenn ein ausreichend frankierter und adressierter Briefumschlag beigelegt ist.

Ergänzende Auskünfte können bei Herrn Eitel, Telefon: 030/24 34 43 05, eingeholt werden.

## **IV. Personalmeldungen**

Die Inhalte des Abschnitts ‚Personalmeldungen‘ sind im Internet nicht einsehbar.





## V. Mitteilungen

### Rundschreiben im zweiten Halbjahr 2014

Datum	Geschäftszeichen	Betreff
17.07.2014	Ref. 7.2 Az. 1952-01.13	Aktuelle Gesetzesänderungen
11.11.2014	Ref. 6.2 Az. 4504-04:05	Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragssteuer (Abgeltungsteuer) Information zur Veröffentlichung u. a. in Gemeindebriefen
18.12.2014	Ref. 7.2 Az. 1952-01.13	Aufzeichnungspflichten nach dem Mindestlohngesetz

\*

### Auslandsdienst in Hongkong/China

Für die Evangelische Gemeinde Deutscher Sprache in Hongkong sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. August 2015 für die Dauer von zunächst sechs Jahren

eine Pfarrerin / einen Pfarrer / ein Pfarrehepaar.

Sie finden Informationen über die Gemeinde im Internet unter [www.egdshk.org](http://www.egdshk.org)

In Hongkong leben etwa 2.500 deutschsprachige evangelische Christen. In einem kulturell sehr spannenden Umfeld bietet diese junge Gemeinde einen Anlaufpunkt und eine Heimat vor allem für Menschen, die beruflich für eine begrenzte Zeit in Hongkong leben (Expatriates). Diese lebendige Gemeinde bietet ihnen die Möglichkeit, einen neuen Zugang zum christlichen Glauben zu bekommen und die eigenen Begabungen sinnvoll einzubringen.

Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir:

- Liturgische Kompetenz und Freude an der sonntäglichen Gottesdienstgestaltung
- Kontaktfreudigkeit und große Kommunikationskompetenz
- Freude an der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, pädagogisches Geschick und Befähigung zum Erteilen von Religionsunterricht
- Interesse an guter Öffentlichkeitsarbeit und Fragen der Gemeindefinanzierung sowie Organisationstalent
- Gute Englischkenntnisse

Gesucht wird ein Pfarrer / eine Pfarrerin / ein Pfarrehepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD.

Unter [www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php](http://www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php) erhalten Sie die Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen über die Pfarrstelle. Bitte geben Sie dazu die Kennziffer 2070 an.

Für weitere Informationen stehen Ihnen OKRin Claudia Ostarek (Telefon: 0511/2796-231, E-Mail: [claudia.ostarek@ekd.de](mailto:claudia.ostarek@ekd.de)) sowie Frau Birgit Schmidt (Telefon: 0511/2796-139, E-Mail: [birgit.schmidt@ekd.de](mailto:birgit.schmidt@ekd.de)) zur Verfügung.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis 5. Februar 2015 an:  
Evangelische Kirche in Deutschland  
Kirchenamt der EKD / OKRin Claudia Ostarek  
Postfach 21 02 20  
30402 Hannover  
E-Mail: [TeamPersonal@ekd.de](mailto:TeamPersonal@ekd.de)

\*

### Vorstandsvorsitz des Pfarrvereins EKBO e.V.

Pfarrer Ralph D ö r i n g - S c h l e u s e n e r hat mit Wirkung vom 1. Januar 2015 den Vorstandsvorsitz des Pfarrvereins EKBO e.V. übernommen.

Die Geschäftsstelle des Pfarrvereins EKBO e.V. hat ihren Sitz in der Prinzregentenstraße 88, 10717 Berlin, Telefon: 0163/9 87 07 88, E-Mail: [ralph.d-s@web.de](mailto:ralph.d-s@web.de)

